

Merkblatt **ENTLASTUNGSLEISTUNGEN BEI DER PFLEGE ZU HAUSE**

Ziel

Die Gemeinde Reinach will mit Entlastungsleistungen die Pflege und Betreuung zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern und dadurch zu einem längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden beitragen. Die Gemeinde Reinach richtet bei der Betreuung zu Hause von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, die der ständigen Überwachung bedürfen, zeitliche Entlastungsleistungen aus. Die Entlastung kann durch eine Pflegeorganisation, eine Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden.

Voraussetzungen für den Anspruch

Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die pflege- und/oder betreuungsbedürftige Person:

- seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach hat,
- und die pflegende und/oder betreuende Person im gleichen Haushalt lebt,
- der ständigen Überwachung bedarf,
- ausschliesslich zu Hause betreut wird,
- die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit durch ein ärztliches Zeugnis belegt,
- ohne die genannte Pflege- und Betreuungsleistungen in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste.

Umfang der Entschädigung

Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF 25.00 pro Stunde. Es können pro pflege- und/oder betreuungsbedürftige Person und Monat Beiträge für maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden (d.h. max. CHF 500).

Werden Pauschalbeiträge verrechnet (z.B. Tages-Zentrum für Betagte), so werden die Kosten pro beanspruchte Stunde berechnet und im Rahmen dieses Reglements vergütet.

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigte Personen sind:

- Pflege- und Betreuungsbedürftige
- Angehörige
- die für die Pflege und/oder Betreuung verantwortliche Person oder Organisation

Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist nur zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis gültig. Er ist der Kommission für Entlastungsleistungen, Kägenstrasse 17, 4153 Reinach, oder bei der Gemeinde Reinach, Abteilung Alter und Pflege, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach, einzureichen.

Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch beginnt, sobald die Kommission über die Berechtigung beschlossen hat. Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Abrechnung und Auszahlung

Der Beleg für die erbrachten Leistungen ist durch die antragsstellende Person oder eine vertretende Person der Kommission vorzulegen. Diese entschädigt die pflege- und/oder betreuungsbedürftige Person mit einem Stundenansatz von CHF 25.00. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen über Bank- oder Postkonten, jeweils anfangs des folgenden Monats.

Meldepflicht

Verändern sich die Beitragsvoraussetzungen sind diese der Kommission durch die für die Pflege und/oder Betreuung verantwortliche Person oder Organisation sofort zu melden.

Grundlage

Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause vom 20.02.1995 (gültige Revision vom 16.12.2013)